

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 GO NRW hat der Kreistag über den Entwurf der Nachtragssatzung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2004 nebst Haushaltsplan und Anlagen ist allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 14.10.2004 übersandt worden.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Jahre 2000 einen Investorenwettbewerb "Entwicklungsmaßnahme Siegburg, Mühlenstraße/An den Mühlen" durchgeführt. In Umsetzung dieses Wettbewerbs ist mit Beschluss des Kreistages auf einem Erbbaugrundstück des Kreises durch einen Investor eine Büro-Immobilie entstanden. Diese Immobilie hat der Kreis für 30 Jahre angemietet und zum überwiegenden Teil für 30 Jahre an den Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD) weitervermietet; die restliche Fläche wird vom Rhein-Sieg-Kreis selbst genutzt. Das Grundstück mit aufstehenden Gebäuden fällt nach Ablauf der 30 Jahre lastenfrei an den Rhein-Sieg-Kreis gegen eine Entschädigung von 1,00 € zurück.

Der Investor hat dem Kreis nunmehr ein Angebot unterbreitet, die auf dem Erbbaugrundstück errichteten Gebäude direkt - und nicht erst nach 30 Jahren - zu einem Kaufpreis von 12,5 Mio € zu übernehmen. Einschließlich Nebenkosten ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von 13.125.000 €, der über Kredite zu finanzieren ist.

Eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung hat unter den gegenwärtig günstigen Kapitalmarktkonditionen ergeben, dass die sofortige Übernahme der Gebäude wirtschaftlicher ist als eine weitere Anmietung.

Der Haushaltsnachtrag 2004 dient zunächst lediglich zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu einem möglicherweise anstehenden Immobilienerwerb. Die Beschlussfassung, ob dieser Erwerb tatsächlich erfolgt, soll in der Kreistagssitzung am 16.12.2004 nach Vorberatung im Finanzausschuss und Kreisausschuss erfolgen. Zu diesen Beratungen wird auch die endgültige Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt.